

RECHT & STEUERN AKTUELL

Vorteile für Arbeitgeber bei der Einstellung von Arbeitslosen

Von Eszter Szalkay, LL.M., Rechtsanwältin

Infolge der Wirtschaftskrise und deren negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt sowie aufgrund von Empfehlungen der EU, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer internationaler Institutionen, hat die Regierung die Gewährung von Vergünstigungen für Arbeitgeber, die Arbeitslose einstellen, beschlossen.

Die diesbezüglichen Vorschriften wurden am 23. Februar 2010 durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 13/2010 (im Folgenden „DVO“ genannt) geregelt und im Amtsblatt Rumäniens Nr. 136 vom 01.03.2010 veröffentlicht.

Die in der DVO vorgesehenen Vergünstigungen bestehen grundsätzlich darin, dass der Arbeitgeber für sechs Monate von sämtlichen Sozialversicherungsbeiträgen befreit ist, die bezüglich der eingestellten Arbeitslosen zu leisten sind.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass sowohl die Arbeitgeber, als auch die Arbeitslosen durch die genannten Regelungen eine lang erwartete Hilfe bekommen, die für beide Parteien vorteilhaft ist. Allerdings müssen beide Parteien einige Bedingungen erfüllen, damit die Vorschriften der DVO Anwendung finden.

lichkeiten, Informationen über potenzielle Vertriebspartner ein-

Bedingungen für Arbeitgeber

Die Arbeitgeber müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die sich sowohl auf den Arbeitsplatz als auch auf die Arbeitskraft und die Arbeitsverhältnisse beziehen.

Was die Arbeitsplätze betrifft, so müssen diese „neu geschaffen“ sein. Es dürfen gemäß der DVO keine Arbeitsplätze sein, die in den letzten sechs Monaten vor der Neueinstellung im Rahmen dieser DVO besetzt waren.

Was die Arbeitskraft anbelangt, so wird der Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf die Befreiung von der Entrichtung der Sozialbeiträge haben, wenn er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses keine anderen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen aus dem Arbeitslosenbestand hatte.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitslosen muss eine Mindestdauer von zwölf Monaten betragen.

Bedingung für Arbeitslose

Was die Arbeitslosen betrifft, müssen diese vor der Einstellung

schritten werden. Eine fristlose Kündigung ist jederzeit möglich, falls

mindestens drei Monate lang arbeitslos gewesen sein.

Die Vergünstigungen

Die Vergünstigungen beziehen sich auf eine Zeitspanne von sechs Monaten und beginnen im folgenden Monat nach Einstellung des Arbeitslosen. Allerdings kann die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben ausnahmsweise auch im selben Monat anfangen, falls das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien am ersten Tag des Monats beginnt.

Die Befreiungen beziehen sich auf alle Sozialversicherungsbeiträge, zu deren Zahlung der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist. Diese sind Renten-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitsunfall- und Krankenversicherungsbeiträge sowie die Beiträge für Urlaubs- und Krankengeld.

Sanktionen

Falls das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Monaten unter bestimmten, in der DVO aufgeführten Umständen, beendet wird, so hat der Arbeitgeber sämtliche Sozialversi-

Ob nachfolgend eine kartellrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt

cherungsbeiträge, von denen er befreit war, nachträglich zu entrichten.

Umstände, die zu diesen Maßnahmen führen können, sind:

- * die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- * die Entlassung des Arbeitnehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat;
- * der Abbau des Arbeitsplatzes, an dem der ehemalige Arbeitslose beschäftigt wurde.

Diese Maßnahme tritt auch dann ein, wenn andere Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung eines Arbeitslosen aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen entlassen werden.

Fazit

Durch die DVO unternimmt die rumänische Regierung den Versuch, der rumänischen Wirtschaft einen Impuls zu geben, indem sie die Einstellung von Arbeitslosen fördert. Die Initiative der Regierung ist zu begrüßen, allerdings sind weitere gesetzliche Antikrisenmaßnahmen in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation Rumäniens erforderlich.

Übersetzungen in die rumänische Sprache) und mögliche Rechtsbehel-



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro